Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1895. Nummer 12.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beiheite beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,–, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun S. 293. — Personalien S. 294.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 294. — Sitzung des Kolonialraths S. 294. — Deutsch-Ostafrika: Besuch des Schutzgebietes durch Se. Hoheit den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin S. 296. — Sammlungen Dr. Stuhlmanns in Ukuguru S. 296. — Kamerun: Ueber die Stationen des Schutzgebietes Kamerun S. 296. — Togo: Aus dem Innern Togos S. 297. — Ueber die jetzt beendeten Unruhen in Towe S. 299. — Deutsch-Südwestafrika: Pferdezucht im Schutzgebiete S. 300. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 300. — Aus fremden Kolonien: Uebereinkunft vom 16. Mai zwischen Niederland und Großbritannien behufs Regelung der Grenzen zwischen dem niederländischen und britischen Gebiet auf Neu-Guinea S. 301. — Einrichtung direkter niederländischer Staatsverwaltung auf Lombok S. 302. — Handel der Somaliküste S. 302. — Wollproduktion und Wollhandel Australiens in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis Ende Januar 1895 S. 302. — Handelsbericht der Azoren für das Jahr 1894 S. 303. — Verschiedene Mittheilungen: Botanische Sendungen aus den Schutzgebieten S. 304. — Litterarische Besprechungen S. 304. — Schiffsbewegungen S. 308. — Verkehrs-Nachrichten S. 309. — Deutsche Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover S. 310. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. rc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun wird je eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

§ 2.

Auf die im § 1 bezeichneten Schutztruppen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 53) mit den in den folgenden Paragraphen bestimmten Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des § 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 Mark,

für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 Mark.

§ 4.

An die Stelle der §§ 18, 19 und 20 des in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes treten folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die be-